

Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóseebuz
Fraktion der AfD Cottbus
Herr Simonek
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus/Chóseebuz

Datum 30.09.2020

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2020
„abgelehntes Hygienekonzept des FC Energie Cottbus“**

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóseebuz

Sehr geehrter Herr Simonek,

Zeichen Ihres Schreibens

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

- 1. Wurde bei der Entscheidung § 4 Abs. 3 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg mit einbezogen? (Das Selbstorganisationsrecht des Landtages und der kommunalen Vertretungskörperschaft bleibt unberührt).**

Ansprechpartner

Zimmer

Mein Zeichen

Diese Rechtsnorm wurde nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen, da sie nicht einschlägig ist. Diese Norm soll ermöglichen, dass Gremien des Landes und der Kommunen auch während der Pandemie zusammenkommen und entscheiden können.

Telefon
0355 612 2400
Fax

E-Mail
bildungsdezernat@cottbus.de

- 2. Wurde diesbezüglich das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg kontaktiert, um eine positive Entscheidung für das Hygienekonzept des FC Energie Cottbus herbei zu führen?**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat sowohl die Stadt Cottbus/Chóseebuz als auch den Antragsteller in der Vorabkommunikation der Entscheidungsfindung darauf hingewiesen, dass die einschlägige Rechtsnorm, hier die Großveranstaltungsverbotsverordnung, generell nur Ausnahmen der Zuschauerbeschränkung bei Autokinos, Autokonzerten und Autotheatern oder vergleichbaren Veranstaltungen zulässt.

- 3. Wurde geprüft und versucht das Hygienekonzept des FC Energie Cottbus umzusetzen und Hilfestellungen von Seiten der Stadt Cottbus/Chóseebuz zu geben um an einer positiven Entscheidung mitzuwirken?**

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóseebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Die Stadt Cottbus/Chóseebuz hat im Zuge des Antragsverfahrens alle ihr rechtlich zustehenden Möglichkeiten zur Umsetzung des eingereichten oben benannten Hygienekonzeptes ausgeschöpft.

www.cottbus.de

4. Welche Möglichkeiten und Ermessensspielräume hat die Verwaltung der Stadt Cottbus/Chósebus, um unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen für die Heimspiele des FCE evtl. eine der Größe des Stadions entsprechende Zuschauerzahl (siehe Hygienekonzept des Vereins- 2.043 Zuschauer) zu ermöglichen?

Die Stadt Cottbus/Chósebus übt das ihr in den jeweils einschlägigen und anzuwendenden Rechtsnormen eingeräumte Ermessen pflichtgemäß aus. Nach der sog. Großveranstaltungsverbotsverordnung, in der zum Zeitpunkt des Eingangs dieser Frage gültigen Fassung, hat die Stadt Cottbus/Chósebus lediglich einen Ermessensspielraum bezüglich einer Ausnahme der Zuschauerbegrenzung auf 1.000 Personen, wenn es sich bei einer solchen Ausnahme um eine Veranstaltung eines Autokinos, eines Autokonzerts, eines Autotheaters oder einer vergleichbaren Veranstaltung handelt.

Sofern weitere Änderungen in der o. g. Verordnung einen weitergehen Entscheidungs- und Ermessensspielraum der zuständigen Behörde zulassen, so werden diese ebenfalls sach- und pflichtgemäß angewandt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maren Dieckmann
Dezernentin für Jugend, Kultur und Soziales